

Haftung bei Mountainbikerouten

Es handelt sich nachstehend um Abklärungen der Projektleitung SchweizMobil zu Fragen der Haftung bei Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung von Mountainbike-Routen. Diese Abklärungen geben Grundinformationen und rechtliche Hinweise, soweit diese von der Projektleitung SchweizMobil in Erfahrung gebracht werden konnten. Sie basieren nicht auf einer systematischen Untersuchungen von Lehre und Rechtsprechung.

Grundlage: Werkeigentümerhaftung (Art. 58 Abs. 1 OR)

Der Eigentümer eines Gebäudes oder eines andern Werkes hat den Schaden zu ersetzen, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung verursachen (Art. 58 Abs. 1 OR).

Die Haftpflicht von Art. 58 OR setzt Folgendes voraus:

1. einen Schaden
2. ein Werk im Sinne des Gesetzes
3. ein Werkeigentümer als Subjekt der Haftung
4. ein Werkmangel, sei es in der Anlage, der Herstellung oder im Unterhalt
5. ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen Werkmangel und Schaden.

1. Schaden

Die Haftung des Werkeigentümers setzt voraus, dass eine Person oder eine Sache nachweislich aufgrund des Werkmangels zu Schaden gekommen ist.

2. Werk

"Als Werk zu betrachten sind stabile, mit der Erde direkt oder indirekt verbundene, künstlich hergestellte oder angeordnete Gegenstände" (Basler Kommentar, OR I, Art. 58 N 12).

"Bei Mountainbikerouten, welche auf präparierten (bestehenden oder neu zu erstellenden) Wegen liegen, kann durchaus von einem Werk nach Art. 58 OR ausgegangen werden" (Beurteilung „Haftung auf ausgeschilderten Mountainbikestrecken“, Rechtsdienst Kanton Uri).

"Mountainbikewege sind allgemein zugängliche Wege oder Pfade in hügeligem oder bergigem Gelände, in der Regel ohne Asphalt- oder Betonschichten. Sie können fahrtechnisch schwierige Abschnitte und Schiebe- bzw. Tragepassagen aufweisen" (Art. 7.12 der Schweizer Norm SN 640 829a, Strassensignale, Signalisation Langsamverkehr, Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute, Zürich 2006).

3. Werkeigentümer

Das Subjekt der Haftung ist grundsätzlich der sachenrechtliche Eigentümer (Wegeigentümer). Ausnahmen bestätigen die Regel: Wenn Dritte für den Unterhalt eines Weges zuständig sind, so können diese unter Umständen durch Gerichtsentscheid als Subjekt der Haftung erklärt werden.

4. Werkmangel

Wird eine Strecke ausgeschildert, so hat sie für die entsprechende Aktivität (Wandern, Velofahren, Mountainbiken etc.) ohne besondere Gefahr befahr- oder begehbar zu sein. Dabei ist ein objektiver Massstab anzulegen: Für eine Mountainbikeroute gelten deshalb andere Anforderungen als für Wander- oder Velorouten (siehe Ziffer 2 oben).

"Der Werkeigentümer muss ausserdem nur mit normalen Risiken und mit durchschnittlich befähigten Benutzern rechnen. Er darf mit einem vernünftigen, dem allgemeinen Durchschnitt entsprechenden vorsichtigen Verhalten der Nutzenden rechnen" (Beurteilung „Haftung auf ausgeschilderten Mountainbikestrecken“, Rechtsdienst Kanton Uri).

"Beweispflichtig für die fehlerhafte Anlage oder den mangelhaften Unterhalt eines Werkes ist der Geschädigte, der Ersatz verlangt" (Guhl Theo, Das Schweizerische Obligationenrecht, 6. Auflage, Zürich 1972).

"Entlastungsbeweise stehen dem Werkeigentümer insofern zu, als er dartun kann, dass er wegen der Verantwortlichkeit eines Dritten oder des Geschädigten selber, wegen höherer Gewalt oder wegen eines Zufalls, dessen Folgen er nicht erkennen konnte, für die Mangelhaftigkeit des Werkes (Weges) nicht einzustehen hat" (Guhl Theo, Das Schweizerische Obligationenrecht, 6. Auflage, Zürich 1972)

"Was vom Werkeigentümer an Unterhalt genau erforderlich ist, kann aber immer nur im Einzelfall (durch die Gerichte) bestimmt werden. Dabei ist zu prüfen, was der verantwortlichen Person aufgrund der zeitlichen, technischen und finanziellen Gegebenheiten zumutbar ist. Schliesslich ist bei der Beurteilung der Schadenersatzpflicht auch das Verhalten der geschädigten Person zu berücksichtigen. So hat etwa eine Radfahrerin oder ein Radfahrer die Fahrweise den Verhältnissen anzupassen. Ansonsten hat die geschädigte Person wegen Selbstverschuldens einen Teil des Schadens oder sogar den ganzen Schaden selber zu tragen" (Umweltmaterialien BAFU, No 196 2005, Juristische Aspekte von Freizeit und Erholung im Wald, Seite 36 und 37).

Die Anforderungen an eine für Mountainbiker ausgeschilderte Route übersteigen grundsätzlich die Anforderungen an eine öffentliche, nicht ausgeschilderte Flur- oder Waldstrasse nicht. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass auf Mountainbikerouten grundsätzlich mit Hindernissen zu rechnen ist und ein Anhalten auf Sichtweite vom Mountainbiker zu jedem Zeitpunkt gefordert werden kann.

5. Kausalzusammenhang

Um einen Schadenanspruch gegenüber dem Werkeigentümer geltend zu machen, muss zwischen dem eingetretenen Personen- oder Sachschaden ein direkter (kausaler) Zusammenhang bestehen. Selbstverschulden des Geschädigten hat eine Herabsetzung des Schadenersatzanspruchs zur Folge. "Gerade von Benützern von Strassen wird nämlich erwartet, dass sie die durch die Umstände gebotene Aufmerksamkeit walten lassen" (Basler Kommentar, OR I, 3. Auflage 2003, Art. 58., N 3 und N 24).

"Benützer von Mountainbikewegen müssen in guter körperlicher Verfassung sein und ein erhöhtes technisches Fahrkönnen mitbringen." (Art. 7.12.1 der Schweizer Norm SN 640 829a, Strassensignale, Signalisation Langsamverkehr, Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute, Zürich 2006).

6. Auswirkungen der Signalisation von Mountainbikerouten auf die Werkeigentümerhaftung

"Die Signalisation von LV-Wegen (z.B. Mountainbikerouten) führt zu keiner Verschärfung der Werkeigentümerhaftung gemäss Art. 58. OR" (Art. 8 der Schweizer Norm SN 640 829a, Strassensignale, Signalisation Langsamverkehr, Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute, Zürich 2006).

7. Rechtsprechung

Es sind uns keine Gerichtsurteile bekannt, welche die Haftungsfragen auf ausgeschilderten Mountainbikerouten abschliessend beurteilen.

Fazit:

Aufgrund der uns bekannten gerichtlich entschiedenen Werkeigentümer-Haftpflichtfälle auf Strassen und Wegen schliessen wir, dass hohe Anforderungen an die Fähigkeiten und an die Ausrüstung der Mountainbiker zu stellen sind, wenn sie signalisierte MTB-Routen oder nicht signalisierte öffentliche Wege befahren.

Damit die Werkeigentümerhaftung greift, braucht es überraschende und bei angepasster Fahrweise nicht erkennbare Hindernisse wie beispielsweise nicht gekennzeichnete Viehdrähte oder nicht zum Voraus erkennbare gravierende Wegeschäden durch Unwetter, die nicht innert nützlicher Frist behoben oder gekennzeichnet wurden. Die Eigenverantwortung ist gerade bei Mountainbikern gross, weil sie fahrtechnisch schwieriges Gelände suchen und mit entsprechend schwierigen Verhältnissen rechnen müssen.

8. Haftpflichtversicherung

Abklärungen der Stiftung Veloland Schweiz im Zusammenhang mit dem Erstellen und Signalisieren von Velo- und Skaterouten an der Expo02 haben ergeben, dass

1. öffentliche Grundeigentümer ausnahmslos eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben
2. Grundeigentümerkorporationen (z. B. Alpengenossenschaften) und private Grundeigentümer (bei öffentlich zugänglichen Wegen (vgl. auch Ziffer 3 oben) in der Regel ebenfalls über eine Gebäude- (Grundstück mit Gebäude) bzw. Privathaftpflicht-Versicherung (Grundstück ohne Gebäude) verfügen.

Diese Gebäude- oder Privathaftpflicht-Versicherungen decken Schäden, die Benützern von Wegen in Anwendung von Art. 58 OR entstehen, unabhängig davon, ob der betroffene Weg signalisiert oder nicht signalisiert ist. Die Versicherungen kümmern sich dabei in Streitfällen auch um die Klärung der Haftungsverantwortlichkeit des Werkeigentümers.

Fazit:

Bei öffentlich zugänglichen Wegen bzw. Routen empfiehlt es sich in jedem Fall, eine Privat bzw. Gebäudehaftpflicht-Versicherung abzuschliessen.

PL SchweizMobil/2007